

Deutscher Bundestag
Ausschuss für die Angelegenheiten
der Europäischen Union

Ausschussdrucksache
20(21)64

Prof. Dr. Dirk Meyer
Institut für Volkswirtschaftslehre
Lehrstuhl für Ordnungsökonomik
Helmut-Schmidt-Universität
Universität der Bundeswehr Hamburg
22043 Hamburg
E-Mail: dirk.meyer@hsu-hh.de

16. Juni 2022

Schriftliche Stellungnahme
zur Anhörung durch den Ausschuss für die Angelegenheiten
der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 20. Juni 2022

Aufbau- und Resilienzpläne der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen von
NextGenerationEU sowie Vorschläge der EU-Kommission für neue EU-
Eigenmittel

– Weiche Pläne auf (teil-)vergemeinschaftete Kosten –

Inhalt

Ergebnisse für die eiligen oder nur partiell interessierten Leser	2
1 Stand der Aufbau- und Resilienzpläne (ARPs)	3
2 ARPs – zentralwirtschaftliche Steuerung auf Basis weicher Pläne	3
2.1 Mangel an Effizienz	4
2.1.1 Strukturelle Verstöße gegen eine effizienten Ressourcenverwertung	4
2.1.2 Offensichtliche Verschwendungen bei einzelnen Plänen/Projekten.....	5
2.2 Technologielenkung ist Investitionslenkung.....	7
2.3 Fragwürdige demokratische Legitimation	7
3 Neue Eigenmittel	8
3.1 Einnahmen aus der Erweiterung des EU-Emissionshandels	10
3.2 Einnahmen aus dem CO ₂ -Grenzausgleichssystem – Klimazoll.....	10
3.3 Globale Mindeststeuer für Unternehmen	12
3.4 Übergewinnsteuer auf Corona-/Kriegsgewinne‘	14
3.5 Importzoll auf russisches Erdöl und Erdgas	16
4 Schuldenvergemeinschaftung als Blaupause – EU-Bonds und nationale Garantien	18
4.1 Wiederaufbauplan ‚RebuildUkraine‘	18
4.2 EU-Gemeinschaftsfinanzierung ‚hohe Energiekosten‘ – Umbau des EU-Energiesektors	19
4.3 Konferenz zur Zukunft Europas – Gemeinschaftsschulden infolge steigender Zinsen?	19
4.4 Abkehr vom Vetorecht – Sperrminorität steht infrage.....	20
Literatur.....	20
Anhang.....	23

Ergebnisse für die eiligen oder nur partiell interessierten Leser

- Die ARPs kennzeichnen eine zentralwirtschaftliche Steuerung auf Basis weicher Pläne. (Kap. 2)
- Effizienzmängel der ARPs beinhalten strukturelle Verstöße gegen eine wirtschaftliche Ressourcenverwertung. Zudem gibt es offensichtliche Verschwendungen bei einzelnen Plänen/Projekten bis hin zu Betrugsfällen. (Kap. 2.2)
- Durch die Vorgabe von fünf ‚Fazilitäts-Säulen‘, auf deren Basis Projekte beantragt und genehmigt werden, entsteht eine marktwirtschaftlich fragwürdige zentralistische Lenkung. Es wird gegen die Fortschrittsmethode der Technologieoffenheit verstoßen. Technologielenkung wird zur Investitionslenkung. (Kap. 2.2)
- Die ARPs kennzeichnet ein Mangel an demokratischer Legitimation. Sowohl das Europäische Parlament, wie auch der Bundestag sind in dem Genehmigungsprozess nur ‚mitwirkend‘ tätig. (Kap. 2.3)
- Bislang besteht keine Rechtgrundlage zur Umsetzung der drei vorgesehenen neuen Eigenmittel (EU-Emissionshandel, CO₂-Grenzausgleichssystem, Globale Mindeststeuer). (Kap. 3.1)
- Vorgeschlagen wird ein Importzoll auf russisches Erdöl und Erdgas als ein ökonomisch effektives Eigenmittel. (Kap. 3.5)
- NextGenerationEU ist – entgegen früherer Beteuerungen – eine Blaupause für zukünftige ‚Fazilitäten‘ auf der Basis von EU-Anleihen mit Gemeinschaftshaftung der EU-Mitgliedsstaaten. Als Beispiele: ‚RebuildUkraine‘, Umbau des EU-Energiesektors (Kap. 4)
- Gemeinschaftsschulden (Eurobonds mit Gemeinschaftshaftung) werden im Schlussdokument der ‚Konferenz zur Zukunft Europas‘ als reguläres Finanzierungsinstrument vorgeschlagen. Infolge der Inflation könnte die EZB in einem Trilemma aus Geldwertstabilität – Offenhalten des Kreditzugangs der hochverschuldeten Eurostaaten – Verbot der monetären Staatsfinanzierung stecken. Bei einem starken Anstieg der Spreads für Italien, Griechenland und Spanien wäre eine Schuldenvergemeinschaftung die EU-logische Konsequenz. Das Ergebnis wäre eine Fiskalunion mit Transferen ohne Souveränitätsverzicht der Mitgliedstaaten. (Kap.4.3)
- Die im Schlussdokument der ‚Konferenz zur Zukunft Europas‘ vorgeschlagene Aufhebung des Vetorechts in der Steuer-, Haushalts- und Außenpolitik würde die Schuldenvergemeinschaftung zukünftig erleichtern. (Kap. 4.4)

1 Stand der Aufbau- und Resilienzpläne (ARPs)

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) hat gemäß dem Haushaltsplan einen Umfang von 723,8 Mrd. EUR (zu laufenden Preisen; entsprechend 672,5 Mrd. EUR zu Preisen 2018).¹ Sie setzt sich zusammen aus:

- 338 Mrd. EUR an Finanzhilfen, von denen die Europäische Kommission (KOM) 70 % bis zum 31. Dezember 2022 und 30 % im Jahr 2023 zuweisen kann,
- 385,8 Mrd. EUR an Darlehen, die die Mitgliedstaaten bis zum 31. August 2023 beantragen können (ein Darlehen darf 6,8 % des Bruttonationaleinkommens des Mitgliedstaats im Jahr 2019 nicht übersteigen).

Stand 14. Juni 2022 liegen 26 nationale Aufbaupläne der Mitgliedstaaten (ARPs) – außer von den Niederlanden – vor.² Davon sind 24 ARPs von der KOM genehmigt und vom Rat der Europäischen Union (Rat) angenommen. Für Ungarn und Polen steht letzteres noch aus. Entsprechend dem Status der einzelnen ARPs der Mitgliedstaaten während des Validierungsprozesses wurden bislang insgesamt 497,8 Mrd. EUR bewilligt, davon an Zuschüssen 331,8 Mrd. EUR und an Krediten 166,0 Mrd. EUR. An Zahlungen wurden insgesamt 99,7 Mrd. EUR geleistet, davon: 66,3 Mrd. EUR an Zuschüssen und 33,4 Mrd. EUR an Krediten. Die von der EU aufgenommenen Kredite teilen sich in langfristige Verschuldungen (113,5 Mrd. EUR mit Laufzeit > 1 Jahr, sog. EU-Anleihen) und kurzfristige Darlehen (55,4 Mrd. EUR mit Laufzeit < 1 Jahr, sog. EU-Bills). Die Abweichungen zur Gesamtsumme resultieren aus bereits getätigten Tilgungen.

2 ARPs – zentralwirtschaftliche Steuerung auf Basis weicher Pläne

Auf der Basis eines ‚Perspektivplanes‘ gibt die KOM den Mitgliedstaaten fünf ‚Fazilitäts-Säulen‘ vor, für die diese Projekte/Ausgaben in Form eines ARPs zur *Genehmigung* einreichen können.³ Die *zentrale Mittelzuweisung* der EU wird über verlorene Zuschüsse und gemeinschafts-subventionierte Kredite vorgenommen. Letztere werden von den Mitgliedstaaten nur in Anspruch genommen, wenn die Zinsen neuer nationaler Staatsschuld-papiere höher liegen als

¹ Vgl. im Folgenden die Übersichten im Anhang sowie Europäische Kommission (2022f; 2022h) und Julien-Vauzelle (2022).

² Zahlenangaben zum Stand 14.06.2022 nach Julien-Vauzelle (2022).

³ Siehe Europäische Kommission (2022e), S. 14 ff. Die ‚Fazilitäten‘ umfassen: ökologischen Wandel; digitalen Wandel; intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum; sozialen und territorialen Zusammenhalt; Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz.

die eines EU-Kredits (Eurobonds). Das Formalziel der Staaten ist die ‚Planerfüllung‘ (*Planerfüllungsprinzip*). Die Berücksichtigung marktwirtschaftliche Bedarfe und deren effiziente Befriedigung können hintangestellt werden, solange die Planvorgaben erfüllt bleiben. Dies eröffnet Partialinteressen und Klientelwirtschaft kostenintensive Vorteile zulasten der kollektiven und umverteilenden Finanzierung. Im Ergebnis resultieren ‚*weiche Pläne*‘, die vormals ein Phänomen osteuropäischer Wirtschaftslenkung waren.⁴

2.1 Mangel an Effizienz

Ein *Mangel an Effizienz* der ARPs offenbart weiche Pläne. Deren Realisierung zeigt

- strukturelle Verstöße gegen eine effiziente Ressourcenverwertung,
- offensichtliche Verschwendungen bei einzelnen Plänen/Projekten,
- eine Betrugsoffenheit,
- unzureichende Kontrollen.

2.1.1 Strukturelle Verstöße gegen eine effizienten Ressourcenverwertung

Am Beispiel der ‚*nachhaltigen Mobilität*‘ soll die strukturelle Verschwendung von Ressourcen zum Umwelt-/Klimaschutz aufgezeigt werden. Die KOM plant 32 % der Gesamtausgaben, die auf die ‚Säule des ökologischen Wandels‘ entfallen, für den Bereich der nachhaltige Mobilität auszugeben (Kosten insgesamt: 71,3 Mrd. EUR).⁵ Dabei hebt sie die im deutschen ARF vorgesehene *Absatzförderung für 560.000 Elektrofahrzeuge* als besonders interessante und wirkungsvolle Förderung hervor, „die den Bürgerinnen und Bürgern die Umstellung auf saubere Technologie erleichtern soll.“ Die Bundesregierung subventioniert mit dieser Maßnahme u.a. den Anschaffungspreis von Elektrofahrzeugen und erhöht damit deren Nachfrage.

Zum einen verstößt eine spezielle Förderung (Subvention) gegen das Prinzip der ‚*Einheitlichkeit der Preise*‘ – hier gegen den Preis für ein börsengehandeltes CO₂-Zertifikat von derzeit etwa 85 EUR/t.⁶ Nur dieser einheitliche Preis für das Recht zur ‚CO₂-Verschmutzung‘ garantiert, dass alle Nutzer diese Ressource soweit einsparen, bis sie der Erwerb eines Zertifikates günstiger kommt. Bereits heute kostet die Einhaltung der Abgasnorm eines Benziners das dreifache – Ressourcen werden verschwendet. Muss man jetzt die Elektromobilität noch fördern,

⁴ Vgl. ausführlich Gutmann (1990) am Beispiel der DDR.

⁵ Vgl. im Folgenden Europäische Kommission (2022e), S. 18 f.

⁶ Ökonomen sprechen auch vom *Äquimarginalprinzip*, demgemäß jede weitere zu produzierende Einheit – hier die CO₂-Vermeidung – zu gleichen, sog. Grenzkosten hergestellt werden sollte. Nur so entsteht Ressourcen- bzw. Kosteneffizienz. Siehe hierzu Eisenkopf (2018) u. Weimann (2019).

damit sich ein Umstieg privatwirtschaftlich lohnt, so ist dies ein Indiz, dass hier der Preis der CO₂-Einsparung noch höher liegt. Hinzu kommt die fragwürdige Umweltbilanz der Elektromobilität angesichts des ‚braunen‘ Stroms beim Ladevorgang und des ‚CO₂-Rucksacks‘, der bei der Batterieproduktion in China gepackt wurde.⁷ Hinzu kommt die Wasser verbrauchende Produktion von Lithium und das mit Kinderarbeit im Kongo hergestellte Kobalt. Darüber hinaus stellt sich unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten die Frage, wer sich einen Tesla Modell 3 (Listenpreis 50 Tsd. EUR) mit Umweltbonus 7.500 EUR leisten kann.

Ein weiteres Beispiel ist die *Förderung von Photovoltaik-Anlagen* im Programm ‚Erneuerbare Energien und Netze‘.⁸ Hier wird gemäß dem ARP für Litauen die Anschaffung und Installation von landseitigen Solaranlagen gefördert (Vilnius: 54. Breitengrad). Die Einsparung einer Tonne CO₂ kostet unter diesen geographischen Verhältnissen etwa 415 EUR und ist somit um den Faktor 5-mal so teuer, wie entsprechende Einsparungen bei der Stromproduktion durch Kohle.⁹

2.1.2 Offensichtliche Verschwendungen bei einzelnen Plänen/Projekten

In der Presse sind einzelne ‚Leuchttürme‘ der Verschwendung zu entnehmen, die zwar anekdotenhaft, aber dennoch für eine systematische Ineffizienz und mangelnde Aufsicht/Kontrolle der KOM sprechen. Sie konkretisieren beispielhaft das Phänomen der *weichen Pläne*.

Steuerzuschüsse für Energieinvestitionen¹⁰

Mit dem *Superbonus 110* des „Decreto Aiuti“ (Beihilfedekret) können Besitzer von Häusern und Wohnungen in Italien 110 Prozent der Kosten für Energieinvestitionen von der Steuer absetzen. Damit entsteht eine variable Subvention in Höhe des individuellen Grenzsteuersatzes – die auch wiederum gegen das Äquimarginalprinzip verstößt. Die Möglichkeit zum Betrug wird dadurch erleichtert, dass eine Steuerzuschuss vom Auftraggeber an die Bauunternehmen übertragen werden kann. Durch überhöht ausgewiesene Rechnungen oder durch einen mehrfachen Transfer der Steuerzuschuss lassen sich neue Heizkessel, Wärmedämmung und Solaranlagen privat-kostenfrei finanzieren. Zwar wurde der Missstand selbst von der italienischen Regierung

⁷ Kritisch vgl. Sinn (2020).

⁸ Siehe Europäische Kommission (2022e), S. 19.

⁹ Angelehnt an das Beispiel bei Weimann (2019). Die Stromproduktion unterliegt dem Emissionshandelssystem und muss entsprechend CO₂-Zertifikate erwerben.

¹⁰ Siehe hierzu Schubert (2022).

eingestanden, aber das System funktioniert scheinbar trotz angekündigter Kontrollen weiterhin.¹¹

Zudem erkannte die Steuerbehörde in diesem Zusammenhang kürzlich eine weitere Betrugsmethode und beschlagnahmte Steuergutschriften im Wert von 2,3 Mrd. EUR. Der Steuerschaden könnte sogar bis zu vier Mrd. EUR betragen. Die Methode war ein Handel mit nichtexistierenden Steuergutschriften, mit denen das organisierte Verbrechen über Scheinfirmen Arbeiten vorgetäuscht haben soll, die nie stattfanden. Zudem betreffe diese Methode generell Investitionsprämien, so der Leiter der italienischen Steuerbehörde, Ernesto Ruffini.

Aktuell ist der Steuerbonus verlängert worden. Eine schrittweise Kürzung ist ab 2024 geplant – dann dürften auch die Überweisungen aus Brüssel versiegen. Bislang wird der Betrug insofern fiskalisch verschmerzt, als dass von den über 38 Mrd. EUR, die der Zuschuss seit 2020 bislang gekostet hat, Italien ca. 14 Mrd. EUR für die Steigerung der Energieeffizienz aus Brüssel erhält. Als weitere negative Effekte wurden Preissteigerung für energetische Sanierungen und fragwürdige Qualitäten der Arbeiten festgestellt – der mit EU-Mitteln finanzierte Superbonus 110 hebt die Nachfrage über das Produktionspotenzial in dieser Branche.

420 Millionen Euro für ‚sterbende Dörfer‘¹²

Die KOM hat sich regional-ökonomisch für die *aktive Sanierung* entschieden und damit gegen den Wegzug von Teilen der Bevölkerung aus derzeit unproduktiven Regionen (passive Sanierung). Diese unter Aspekten des Wirtschaftswachstums diskutabile politische Entscheidung für strukturschwache ländliche Räume hat Italien ein Programm im Rahmen des ARP ermöglicht, das zur *Rettung und Wiederbelebung ‚sterbender Dörfer‘* mit 420 Mio. EUR ausgestattet ist. Jede Region sowie die beiden autonomen Provinzen Trient und Südtirol konnten sich ein Projekt aus den eingegangenen Bewerbungen aussuchen, das dann mit 20 Mio. EUR gefördert wurde. Es benötigte zuvor die Zustimmung des Kulturministeriums. Eine der beförderten Dörfer ist Trevinano mit 142 Einwohnern, dass dieses Geld – pro Kopf 140.845,07 EUR – zur Stärkung der Wirtschaft und zur Bekämpfung der Abwanderung vor allem junger Menschen ‚nachhaltig‘ einsetzen soll. Gemäß der Bewerbung, betitelt mit ‚Re-Wind‘, sollen die damit finanzierten Maßnahmen Studenten anlocken und einen wirtschaftlichen Neustart der weiteren Umgebung ermöglichen. Allerdings liegt das Dorf mit 15 Autominuten zum nächsten 5.400-Einwohner zählenden Acquapendente völlig entlegen. Einem Vorschlag folgend, könnten die

¹¹ "Die Betrügereien gehören zu den größten, die diese Republik je gesehen hat", so erläuterte der italienische Finanzminister Daniele Franco vor Journalisten. Ministerpräsident Mario Draghi dazu: "Wir sind in dieser Situation, weil wir ein System aufgebaut haben, das nur sehr wenige Kontrollen vorsieht." Schubert (2022).

¹² Vgl. Bernet (2022) u. Rüb (2022).

Universität von Viterbo (75 Autominuten entfernt) und die Sapienza-Uni in Rom (120 Autominuten entfernt) in Trevinano spezielle Weiterbildungsprogramme durchführen, bspw. im Bereich der Forstwirtschaft. Aus dem Kreis der 14 weiteren Bewerbungen wurde der Vorschlag einer Aufteilung der 20 Mio. EUR nicht weiterverfolgt.

2.2 Technologielenkung ist Investitionslenkung

Die marktwirtschaftliche Technologiesteuerung basiert auf dezentralen Entscheidungen von Unternehmen und Haushalten. Gemäß geänderter relativer Preise, die zugleich – bei *Ausschluss von externen Effekten*¹³ – die geänderten relativen Knappheiten widerspiegeln, findet eine Anpassung (auch) der Forschung & Entwicklung (F&E) statt. Sind diese neuen Technologien einsatzbereit, so werden auf dieser Basis Investitionen in Maschinen, Humankapital etc. vorgenommen. F&E steuert also die zukünftigen Investitionen. Indem sich der lenkende Staat heraushält, entsteht eine *Technologieoffenheit*, die das Wissen und die Prognosen der ‚crowd‘ nutzbringend anwendet. Demgegenüber führt eine staatliche Technologieförderung (= Technologiesteuerung) im günstigen Fall zu Ergebnissen, die zugleich die Investitionen in diese Richtung lenken. *Technologielenkung* ist somit eine *Investitionslenkung*. Sie gründet auf eine ‚*Anmaßung von Wissen*‘ (v. Hayek) – der Staat muss das bessere Wissen haben. Die Erfahrung zentralgelenkter Volkswirtschaften, bis hin zu direkter staatlicher Forschungsförderung in Marktwirtschaften abseits der Grundlagenforschung, widerlegen diese Annahme in der Regel.

Aus diesem Grund sind die fünf ‚Fazilitäts-Säulen‘, man könnte auch sagen: Schwerpunktprogramme, eine Art *zentralwirtschaftliche Investitionslenkung*. Wenn es floppt, fühlt sich der Staat/die EU ggf. auch noch in der Pflicht, soziale Unterstützung für Unternehmen durch weitere Subventionen zu vergeben. Gerade bei völlig neuen Herausforderungen, sind die ‚Ideen der Vielen‘ und die damit verbundene Risikoteilung bei entsprechenden Technologieversuchen so wichtig.

2.3 Fragwürdige demokratische Legitimation

In ihren ARPs präsentieren die Mitgliedstaaten ein Bündel von Reform- und Investitionsvorhaben, das bis 2026 umgesetzt und aus der ARF unterstützt werden soll. Diese Pläne werden dann von der KOM *bewertet* und vom Rat *genehmigt*.¹⁴ Das EP hat lediglich das *Recht auf Information und Beratung*. Eine Genehmigung der einzelnen ARPs ist nicht vorgesehen. So

¹³ Deshalb ist die Internalisierung von externen Effekten, bspw. im Umweltbereich, durch Preise – CO₂-Zertifikate – so wichtig.

¹⁴ Siehe im Folgenden Europäische Kommission (o.J.b).

kann das EP die KOM im Rahmen eines regelmäßigen strukturierten ‚*Dialogs über Aufbau- und Resilienz*‘ zu Aussprachen über die Umsetzung der ARFs alle zwei Monate einladen. Auch soll die KOM dem EP einen *Überblick zum Erreichungsgrad* der Etappenziele und Zielwerte bzgl. der Zahlungsanträge und Auszahlungsbeschlüsse liefern. Hier scheint das EP Probleme zu erwarten, denn in einer am 20.05.2021 angenommenen Entschließung verweist das EP ausdrücklich auf sein Recht gegenüber der KOM, relevante Informationen über den Stand der Umsetzung der ARPs zu erhalten. Auch fordert es eine Darstellung „in einem leicht verständlichen und vergleichbaren Format ..., einschließlich aller vorhandenen Übersetzungen der von den Mitgliedstaaten eingereichten Dokumente.“¹⁵ Letztere Forderung ist im Fall der ARPs von Polen und Bulgariens (Stand 14.06.2022) dem Anschein nach nicht erfüllt – die Dokumente liegen öffentlich entweder nicht oder nur in englischer Sprache vor.

Der *Bundestag* bewilligt die einzelnen ARPs der anderen Mitgliedstaaten nicht, obgleich hier deutsche finanzielle Netto-Zuführungen und Haftungszusagen geleistet werden.¹⁶ Es gelten jedoch die allgemeinen *Mitwirkungs- und Unterrichtsrechte* des Art. 23 Abs. 2 Grundgesetz (GG) in der Konkretisierung des *Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union* (EUZBBG). Damit hat der Bundestag alle Möglichkeiten (keine Verpflichtung), den NextGenerationEU-Vollzug frühzeitig (siehe Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG) zu begleiten, nicht nur i.S. einer ex post-Kontrolle.¹⁷ Inwieweit der Bundestag diese Rechte wahrnimmt, ist dem Autor nicht bekannt.

3 Neue Eigenmittel

Mit Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union wurden *Kredite als de facto Eigenmittel* systemfremd zur Finanzierung von NextGenerationEU aufgenommen. Diese Kredite im Umfang von 809,6 Mrd. EUR sollten vorrangig über die Schaffung neuer Eigenmittel im Zeitraum 2028 bis 2058 getilgt werden. Die Substitution der *Kredit-Eigenmittel* durch diese *neuen* („*ordentlichen*“) *Eigenmittel* ist bislang nicht erfolgt. Dennoch wurden bereits kreditfinanzierte Ausgaben in Höhe von 497,8 Mrd. EUR bewilligt und im Umfang von 99,7 Mrd. EUR geleistet. Deshalb kommen

¹⁵ Europäisches Parlament (2022).

¹⁶ Mit 65,9 Mrd. EUR ist Deutschland der größte Nettozahler bei NextGenerationEU. Vgl. Bundesrechnungshof (2021), S. 12. Zur Haftung Deutschlands vgl. Meyer (2021), S. 20 f.

¹⁷ Siehe Hufeld (2021), S. 25 bis 31, insbesondere S. 29/30. „Informierte Mitwirkung des Bundestages ist kein Mitentscheidungskonzept, sondern ein Konzept der Beobachtung, Begleitung und situativen Intervention (Art. 23 Abs. 3 GG, § 8 EUZBBG).“ Ders. S. 30.

weiterhin zur Tilgung der Kredite, neben zukünftigen – eher unrealistischen – Haushaltskürzungen, Sonderzuführungen der Mitgliedstaaten und letztendlich die Haftungszusagen der Mitgliedstaaten zum Tragen.

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament (EP), dem Rat und der KOM vom 16. Dezember 2020¹⁸ sollen neue Eigenmittel im Zeitraum des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 geschaffen werden, um damit die Rückzahlung der NextGenerationEU-Kredite zu gewährleisten. Durch die Änderung des Eigenmittelbeschlusses 2020/2053 vom 22. Dezember 2021 sollen *drei neue Eigenmittel* für den EU-Haushalt geschaffen werden. Geplant sind:¹⁹

- Eigenmittel auf der Grundlage des Emissionshandelssystems der EU
- ein ergänzendes CO₂-Grenzausgleichssystem und
- Eigenmittel auf der Grundlage neu zugewiesener Gewinne multinationaler Unternehmen (globale Mindeststeuer)

Konkret schlägt die KOM vor, den *Eigenmittelbeschluss* entsprechend zu überarbeiten, dass²⁰

- 25 % der Einnahmen aus dem um die Sektoren Gebäude und Verkehr erweiterten EU-Emissionshandel als Eigenmittel an den EU-Haushalt fließen (geschätzte Einnahmen für den EU-Haushalt für den Zeitraum 2023 bis 2030 etwa 9 Mrd. EUR pro Jahr; ein Teil davon soll zur Finanzierung des neu zu errichtenden Klima-Sozialfonds verwendet werden);²¹
- 75 % der Einnahmen aus einem CO₂-Grenzausgleichssystem als Eigenmittel an den EU-Haushalt gehen (geschätzte Einnahmen für den EU-Haushalt für den Zeitraum 2026 bis 2030 ca. 0,5 Mrd. EUR pro Jahr) und
- 15 % des Anteils an den ‚Residualgewinnen‘ der größten und rentabelsten multinationalen Unternehmen, die den EU-Mitgliedstaaten gemäß dem Übereinkommen über die Reform des internationalen Steuerrahmens neu zugeteilt werden, als Eigenmittel zur Verfügung stehen (geschätzte Einnahmen für den EU-Haushalt etwa 2,5 bis 4 Mrd. EUR pro Jahr).

¹⁸ Siehe Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28) sowie Europäische Kommission (2022a), S. 1 f.

¹⁹ Siehe Europäische Kommission (2022b), S. 5 ff.

²⁰ Siehe Europäische Kommission (2022d), S. 2-4.

²¹ Die Einnahmen aus der Versteigerung von EU-EHS-Zertifikaten des Emissionshandelssystems betragen vom 1. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2022 etwa 30 Mrd. EUR. Vgl. Europäische Kommission (2022f), S. 4.

Bislang besteht *keine Rechtsgrundlage* zur Umsetzung dieser drei neuen Eigenmittel. Am 8. Juni 2022 hat das EP über acht Gesetze des "Fit-for-55"-Klimapakets der KOM abgestimmt und dabei den ‚Bericht‘ zum Emissionshandel – dem Kernstück des EU-Klimapakets – abgelehnt. Dieser sah die Ausweitung des Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr vor, zunächst allerdings nur für gewerbliche Kunden. Auch die anderen beiden Vorhaben sind noch im Verfahren. So hat Polen der globalen Mindeststeuer auf EU-Ebene noch nicht zugestimmt und auch das EP fordert Nachbesserungen zum Gesetzesentwurf aus dem Dezember 2021.

Darüber hinaus werden in Kap. 3.4 und 3.5 als mögliche weitere Eigenmittel eine anteilige Abführung national erhobener *Steuern auf Übergewinne* sowie von *Abgaben/Zöllen auf russische Energieimporte* diskutiert.

3.1 Einnahmen aus der Erweiterung des EU-Emissionshandels

Die Erweiterung des EU-Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr ist ökonomisch positiv zu bewerten, rückt doch so ein *Ausgleich der Grenzkosten bei der CO₂-Vermeidung* über die Sektoren und alle EU-Staaten tendenziell ein Stück weit näher. Zugleich sollte es den ökologisch wirkungslosen und ökonomisch teuren nationalen *Alleingang Deutschlands* ersetzen.²²

3.2 Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem – Klimazoll

Die national verursachten Klimagas-Emissionen haben *grenzüberschreitende Schadenpotenziale*, weshalb nationale und EU-Lösungen nicht zielführend sind. Ökonomen sprechen von globalen externen Effekten. Eine Kostenzurechnung gemäß dem Verursacherprinzip ist deshalb weltweit anzustreben. Eine ökonomische *Optimallösung* könnte wie folgt aussehen: Im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) wird eine Höchstmenge klimaschädlicher Gase beschlossen. Wer emittiert, muss CO₂-Zertifikate erwerben. Nur sie berechtigen zur Emission. In einem weltweiten Börsenhandel entsteht ein einheitlicher Nutzungspreis, ähnlich dem Rohölhandel. Jeder Nutzer, egal ob Entwicklungs- oder Industrieland, zahlt den gleichen Preis.²³ Da ein notwendiger Konsens spätestens an den USA, China und manchem Entwicklungsland scheitern dürfte, könnte die EU strengere Emissionsrichtlinien einführen.²⁴ Allerdings würden klimaschädliche Produktionen wie Stahl, chemische Grundstoffe und Zement in andere Länder verlagert werden (carbon leakage, Kohlenstoffleck). Hinzu käme der

²² Zur Irrationalität des deutschen Alleingangs am Beispiel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) siehe Sinn (2020).

²³ Ein internationales Ausgleichssystem für Entwicklungsländer könnte mit den Einnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit finanziert werden.

²⁴ Siehe hierzu den Klimaklub-Vorschlag von William D. Nordhaus.

CO₂-verbrauchende Transport dieser Importe. Neben einem weltweit erhöhten Schadstoffausstoß käme es in der EU auch noch zu einem Verlust an Arbeitsplätzen.

Deshalb ist es – zumindest von der Theorie her – sinnvoll, als *zweitbeste Lösung ein Klimazoll* einführen. Diese *CO₂-Grenzausgleichsteuer* würde ähnlich dem Grenzausgleich bei der Mehrwertsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen. Die Kostenvorteile durch ‚Umweltdumping‘ ausländischer Produzenten würden an der Grenze durch einen Zoll abgeschöpft. Entsprechend würden sauber hergestellte Importe entlastet. Die Orientierung der Grenzabgabe am Kohlendioxidgehalt des inländisch produzierten Produkts sichert eine gleich hohe Belastung, wie sie inländische Konkurrenten zu tragen haben. Zwei weitere Vorteile gehen dem Zoll einher. Die EU könnte im Rahmen ihrer Importe anderen Ländern wie China und den USA indirekt strengere Klimastandards auferlegen. Um Zollabgaben zu sparen, könnten dortige Produzenten ‚freiwillig‘ CO₂-Vermeidungstechnologien einsetzen. Würden dort Stahl und Zement mit Wasserstoffenergie erzeugt und mit Solarfrachtern nach Europa transportiert, könnte es sogar zu Erstattungen kommen. Zugleich stellen die Zölle Einnahmen für den EU-Haushalt dar, die die Finanzierung des ‚Green Deal‘ unterstützen und den EU-Bürger entlasten. Nach Berechnungen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) würde ein CO₂-Importzoll von 100 EUR pro Tonne CO₂ – der CO₂-Preis im EU-weiten Emissionshandel beträgt derzeit ca. 85 EUR/t – im Jahr 2027 zu Einnahmen zwischen 70 und 180 Mrd. EUR führen.²⁵

Den ökonomischen Vorteilen stehen jedoch *Schwierigkeiten der Handhabung* entgegen.²⁶ So müsste für jeden Import die Höhe der Abgabe festgelegt werden, indem zu ermitteln wäre, wie viel Kohlendioxid bei der Produktion einer Tonne Stahlblech oder Dünger in einem EU-Land anfällt. Ganz schwierig wird es, wenn es um nicht standardisierte Produkte wie Fenster mit Kunststoffrahmen geht. Vereinfachend könnte man den durchschnittlichen europäischen CO₂-Gehalt als Referenzwert für die Besteuerung ansetzen. Außerdem müsste ein gegenteiliger Nachweis bei niedrigerem CO₂-Ausstoß möglich sein, der beim Exporteur zu einer Erstattung führen würde. Dann bliebe immer noch das Problem für auf niedrigem Klimastandard hergestellte Importe, die in der EU gar nicht produziert werden.

Sodann steht die *politische Akzeptanz* eines Klimazolls infrage. Handelsneutralität gemäß WTO würde nicht nur eine Belastung der Importe, sondern zugleich eine Entlastung der EU-Exporte erfordern – ähnlich der Mehrwertsteuer. Die strengeren inländischen Klimaregeln würden weitgehend sinnlos. Zudem erlauben diese Regeln nur den Ausgleich von Steuern, sofern diese auf Produkte erhoben werden. CO₂-Steuern oder Zertifikatpreise betreffen jedoch nicht

²⁵ Vgl. Schratzenstaller-Altzinger u. Sommer (2018); Krenek, Sommer u. Schratzenstaller (2019).

²⁶ Vgl. Felbermayr u. Schmidt (2021); Quick (2019).

die Produkte, sondern den Ressourceneinsatz, dessen Belastung durch Vermeidungstechnologien umgangen werden kann. Insofern ist die Rechtmäßigkeit zweifelhaft. China und die USA, deren Importe im Regelfall zu verzollen wären, würden die Maßnahme als Provokation und Abschottungsversuch werten. *Vergeltungszölle* liegen nahe und würden eine neue Runde handelspolitischer Gegenmaßnahmen einläuten. In einem ‚Zweitrundeneffekt‘ würden diese Länder nicht nur weniger exportieren, sondern aufgrund der einhergehenden Währungsabwertung auch weniger Waren importieren können. Die dann emissionssträchtigen selbst hergestellten Güter würden wiederum zu vermehrtem CO₂-Ausstoß führen.

Fazit: Der Klimazoll ist ein fragwürdiges Instrument, um entsprechende Eigenmittel zu generieren.

3.3 Globale Mindeststeuer für Unternehmen

Die *Besteuerungshoheit* ist Ausdruck nationalstaatlicher Macht und Autonomie. Auch deshalb verfügt die EU bislang über keine eigenen Steuern und ein gemeinsames Vorgehen in diesem Bereich setzt die Zustimmung aller 27 Mitgliedstaaten voraus. Parallel haben 139 Staaten unter dem Dach der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) an einer neuen Weltsteuerordnung gearbeitet. Was ist der Hintergrund? Es geht zentral um zwei Themen: die teilweise *Neuzuordnung der Besteuerungsrechte* (Säule 1) und die *Mindestbesteuerung der Gewinne multinationaler Unternehmen* (Säule 2).

Säule 1: Die heutige Besteuerung von Unternehmen setzt an der Betriebsstätte bzw. dem Produktionsstandort an. Das funktionierte in einer Welt des frühen 20. Jahrhunderts, als Firmen kaum grenzüberschreitend tätig waren. Gewinne wurden dort versteuert, wo sie anfielen. Die Globalisierung, internationale Lieferketten und ortsungebundene Digital-Konzerne haben den Gewinn als Steuerbasis inzwischen hoch mobil gemacht. Gewinnverlagerungen über Verrechnungspreise, Lizenzgebühren, Markenrechte und Kreditverträge werden möglich und wie das Beispiel Irland gezeigt hat, gerade von großen Konzernen (GAFA – Google, Apple, Facebook, Amazon) genutzt. Demnach erscheint es als legitim, wenn Regierungen Steueroasen austrocknen wollen, deren Dienstleistung vornehmlich in der Bereitstellung von Briefkästen für Firmensitze besteht.

Säule 2: Auf der anderen Seite ist der Steuersatz das Preisetikett auf dem globalen Markt für Investitionsstandorte. Eine Absprache mächtiger Industriestaaten käme einem Welt- bzw. EU-Steuerkartell gleich, der Standortvorteile einzelner Länder zunichtemachen würde.²⁷ Insbesondere für kleinere Länder, die wie Irland durch ihre Rand- und Insellage benachteiligt sind, haben

²⁷ Vgl. hierzu auch Welter (2021) u. Schäfers (2021).

niedrige Steuersätze eine große Hebelwirkung. Zudem hängt die Attraktivität eines Produktionsstandortes keinesfalls nur von den Unternehmenssteuern ab. Vielmehr ist der Mix aus Steuern und hiermit finanzierter Infrastruktur, das Rechtssystem und die Qualifikation der Arbeitskräfte wesentlich. Ein steuerlicher Unterbietungswettbewerb (race to the bottom) liegt damit in weiter Ferne.

Der OECD-Steuvorstoß steht auf diesen zwei Säulen. Erstens soll eine ‚*Digitalsteuer*‘ zu einer Neuverteilung der Besteuerungsrechte zwischen Produktionsstaaten und Absatzstaaten führen. Datenbasierte Geschäftsmodelle digitaler Unternehmen haben keine zentrale Produktionsstätte. Stattdessen arbeiten Programmierer weltweit verstreut an Bildschirmen. Deshalb greifen die traditionellen Grundsätze einer Besteuerung nach Leistungsfähigkeit auf der Basis einer im Hoheitsgebiet ansässigen Betriebsstätte nicht mehr. Ein nur vage formulierter Reformvorschlag basiert auf den regionalen Umsätzen. Damit würde eine Steuerverlagerung von den Staaten der Konzernsitz hin zu den Absatzstaaten der Produkte und Dienstleistungen erfolgen. Frankreich, England, Italien und Spanien haben schon Digitalsteuern eingeführt, was eine Einigung auf EU-Ebene nicht einfacher macht. De facto ist die Digitalsteuer sowohl auf der Ebenen der OECD wie auch der EU gescheitert.

Eine *Mindestbesteuerung von Gewinnen* ist der zweite Baustein.²⁸ Nach OECD-Einigung haben sich 137 Staaten (Stand: 28.12.2021) auf einen Mindeststeuersatz von 15 % für internationale Unternehmen mit einem Mindestumsatz von 750 Mio. EUR pro Jahr verständigt.²⁹ Die US-Tax Foundation gibt als Durchschnittsbelastung in 177 Rechtsräumen knapp 24 Prozent an. In Deutschland sind es inklusive der Gewerbesteuer 31 Prozent, in Irland bislang nur 12,5 Prozent. Daneben gelten Bulgarien, das Baltikum, Rumänien, Ungarn sowie die Tschechische und Slowakische Republik als EU-Niedrigsteuerländer. Je nach Höhe ist die Mindeststeuer demnach unwirksam oder aber eine offensichtliche Strategie des *Verdrängungswettbewerbs*. Zudem liegen die Tücken im Detail: Gewinne von Tochterunternehmen aus Ländern, die sich einer Mindeststeuer widersetzen, müssten im Sitzstaat der Muttergesellschaft nochmals belastet werden. Im Falle Irlands würde bei einer 15 prozentigen Mindeststeuer eine *Nachversteuerung* von 2,5 Prozent stattfinden. Alternativ könnte ein Betriebsausgabenabzugsverbot greifen. Dann könnten bspw. Zahlungen der Muttergesellschaft für Patente oder Markenrechte an die irische Tochter ab einer gewissen Höhe nicht mehr steuermindernd angesetzt werden. Dies macht den augenscheinlich einfachen Ansatz in der Praxis komplex. Außerdem müsste man sich auf eine *einheitliche Steuerbemessungsgrundlage* einigen, um Umgehungen auszuschließen.³⁰ Positiv

²⁸ Siehe Europäische Kommission (2021).

²⁹ Zypern hat sich als einziger EU-Mitgliedstaat nicht der Einigung förmlich angeschlossen.

³⁰ Vgl. Fuest, Herold u. Neumeier (2021), S. 35.

daran: Privilegien und Lobbyismus hätten weniger Chancen. Die sinkende Nettorendite stellt jedoch eine Verteuerung des (Eigen-)Kapitaleinsatzes dar. Die *Übernahme von Risiken*, für die dieses Kapital haftet, würde unattraktiver. Die wirtschaftliche Dynamik würde Schaden nehmen. Infolge des Phänomens der *Steuerüberwälzung* dürften zudem langfristig die Verbraucher die höheren Gewinnsteuern durch Preiserhöhungen tragen. Schließlich könnte ein praktisches Problem der Umsetzung in einem *Konflikt mit dem bestehenden EU-Recht* drohen. Gemäß Art. 1 Abs. 1 EU-Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie sind Quellensteuern auf diese Erträge untersagt, wenn sie zwischen Konzerngesellschaften innerhalb der EU stattfinden.

Fazit: Eine globale Mindeststeuer auf EU-Ebene ist standort-wettbewerblich umstritten. Zudem bestehen praktische Probleme der Umsetzung, die dieses Instrument als Eigenmittel infrage stellen.

3.4 Übergewinnsteuer auf Corona-/Kriegsgewinne⁶

Steuern auf Übergewinne haben eine lange Tradition.³¹ Als *Kriegsgewinnsteuer* erhoben die Vereinigten Staaten 1917 eine ‚Excess Profits Tax‘ auf den Gewinn von Gewerbetreibenden, deren Rendite über 7 bzw. 9 Prozent des investierten Kapitals lag. Die Übergewinne wurden mit einem progressiven Steuersatz von 20 bis 60 Prozent belegt. Ähnlich sah die US-Zusatzsteuer von 1940 bis 1945 aus, wobei die ‚Normalrendite‘ jetzt zwischen 5 und 8 Prozent definiert wurde und der Steuersatz im Laufe der Jahre auf bis zu 95 Prozent angehoben wurde. Auch Großbritannien folgte diesem Vorgehen in vergleichbarer Weise, wobei als Bezugsgröße der Gewinn in Friedenszeiten galt. Frankreich führte 1916 rückwirkend eine Kriegsgewinnsteuer ein, deren Vergleichsmaßstab der Durchschnittsgewinn der drei letzten Geschäftsjahre des Unternehmens vor Kriegsbeginn war. Ebenfalls rückwirkend wurde 1945 eine einmalige progressive ‚nationale Solidaritätssteuer‘ erhoben. Sie umfasste eine Vermögensabgabe und eine Vermögenszuwachssteuer auf die Gewinne während der Besatzungszeit 1940 bis 1945, die bis zu 100 Prozent betrug. Besondere Marktlagengewinne führten in den Ölpreiskrisen 1973 und 1979 zur Diskussion um eine Steuer auf sog. *Zufallsgewinne* (‚Windfall Profits‘). Lediglich das Land Niedersachsen schöpfte über eine Ölförderabgabe gemäß §§ 30, 31 Bundesbergbaugesetz einen Teil der Einnahmen aus der dortigen Förderung ab, was in der Spitze 1985 zu Steuereinnahmen von 2 Mrd. DM führte.

³¹ Vgl. ausführlich hierzu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2021), S. 4 ff.

Aktuell schlägt die KOM den Mitgliedstaaten „die vorübergehende Besteuerung von Zufallsgewinnen“ vor, um energiepreisbedingte Lasten von Unternehmen und Verbrauchern auszugleichen.³² In *Griechenland* müssen Unternehmen des Energiesektors 90 Prozent ihrer Extra-profite an den Staat abgeben. In *Italien* wurde eine ‚Außerordentliche Solidaritätsabgabe‘ (Decreto-Legge) eingeführt, die eine Art ‚Über-Umsatzsteuer‘ von 10 Prozent auf den derzeit erzielten Zusatzumsatz darstellt.³³ In *Großbritannien* wurde ein Steuerzuschlag von 25 Prozent auf den gesamten Gewinn der Öl- und Gaskonzerne für ein Jahr beschlossen. Von daher erscheint die Forderung nach einer Übergewinnsteuer mehr als gerechtfertigt. Doch wie praktikabel und ökonomisch sinnvoll wäre sie? Was wäre eine Alternative?

Der Gewinn im *marktwirtschaftlich-wettbewerblichen Prozess* beruht auf Leistung in der Bewertung der Nachfrager. Vorangegangen sind Verzicht/Investitionen, einhergehend die Wagnisübernahme für den möglichen Verlust des Kapitals. Anstrengung/Fleiß, die richtige Idee, Vorsorge, Spekulation – man nennt das auch Glück – kommen hinzu. Das Ergebnis sind Knappheits- und Innovationsgewinne, von denen in Deutschland bereits etwa 31 Prozent an Körperschafts- und Gewerbesteuer abgehen. Jeder *Innovationsgewinn* ist ein im Zeitablauf durch Konkurrenz erodierender Monopol- bzw. Übergewinn. Den zusätzlich zu besteuern hieße beispielsweise, die Anreize zu aufwendiger Impfstoffforschung, wie der von BioNTech/Pfizer, zu beseitigen. Ebenfalls sind besondere Knappheitsgewinne notwendig, um schnell entsprechend erweiterte Angebote zu schaffen. So verwenden BP, Shell und Chevron ihre derzeit enormen Gewinne u.a. zu Produktionsumstellungen und Investitionen in Alternativenergien. Krisengewinne wegzusteuern hieße, eine *schnelle und intelligente Krisenreaktion* zu verhindern. Umgekehrt wird ein *Hang zur Verschwendung* belohnt, *Effizienzsteigerungen* hingegen bestraft. Es stellt sich die Frage, ob nicht auch *Krisenverluste* besonders zu behandeln, also teilweise staatlich auszugleichen sind. Im Corona-Lockdown hat man dies ansatzweise durch branchenbezogene und individuelle Hilfen (Gaststätten, Veranstaltungen, Selbständige) praktiziert.

Doch was wäre der *Maßstab für einen Normalgewinn*?³⁴ Zum einen könnte man eine ‚Normalrendite‘ für das eingesetzte Kapital im Erhebungsjahr auf der Grundlage aller Unternehmen definieren (*invested capital method*). Unternehmen, die bereits vorher hohe Gewinne einführen, oder Branchenbesonderheiten (Risiko, Innovationsneigung) werden dann mitbesteuert. Hinzu kommen grundsätzliche technische Fragen. Auf welche Bezugsbasis ‚Kapital‘ soll die Rendite bezogen werden? Wird nur das Eigenkapital herangezogen, so lohnt sich die Aufnahme von

³² Europäische Kommission (2022f), S. 4. In einer „Leitlinien für die Anwendung steuerlicher Maßnahmen auf übermäßige Gewinne“ werden in einem Anhang zehn Bedingungen zur praktischen Ausführung benannt.

³³ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2022).

³⁴ Vgl. Brümmerhoff (1975), S. 298 ff. u. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2021), S. 12 ff.

hochverzinstem Fremdkapital eines verbundenen Unternehmens, das in einer anderen Branche bzw. in einem anderen Land ansässig ist. Soll man etwa Eigenkapital herausrechnen, dessen Erträge wie Beteiligungseinkünfte teilweise steuerfrei sind? Zum anderen könnte der Gewinn des jeweiligen Unternehmens aus dem Durchschnitt der Vorjahre genommen werden (*average earnings method*). Unternehmensinterne Verbesserungen und individuelle Auftragskonjunkturen schlagen dann voll durch. Ein fairer Vergleich scheitert auch bei Veränderungen der Unternehmensstruktur infolge von Unternehmenskäufen/-verkäufen und Umwandlungen (Verschmelzungen, Abspaltungen etc.). Da die Übergewinnsteuer für einen begrenzten Zeitraum erhoben wird, können *zeitliche Gewinnverlagerungen* generell durch Abschreibungen und Rückstellungen vorgenommen werden, die eine legale Umgehung ermöglichen. Im Ergebnis ist die Bezugsgröße ‚Normalgewinn‘ *nicht ohne Willkür* und führt zu Fehlanreizen. Hinzu kommen rechtliche Bedenken. So muss eine Übergewinnsteuer mit dem allgemeinen *Gleichheitsgrundsatz* (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar sein. Darüber hinaus besteht ein *Rückwirkungsverbot*, nach dem gesetzliche Regelungen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums mit Wirkung für einen vorangegangenen, abgeschlossenen Veranlagungszeitraum hiergegen verstoßen würden.

Eine Übergewinnsteuer wird vornehmlich mit Gerechtigkeitsaspekten und verteilungspolitisch begründet. Doch ist selbst dieser Erfolg fraglich. Eine Übergewinnsteuer kann zu Teilen auf die Preise gelegt/überwälzt werden, wenn die Nachfrager kaum ausweichen können und ein *Verkäufermarkt* vorliegt (geringe Preiselastizität der Nachfrage).

Fazit: Eine Übergewinnsteuer kann lediglich mit den Zielen zusätzlicher fiskalischer Einnahmen und der Gerechtigkeit begründet werden. Allokativ ist sie abzulehnen und bietet zudem in der praktischen Umsetzung erhebliche Probleme. Als Eigenmittel ist sie deshalb hochgradig fragwürdig.

3.5 Importzoll auf russisches Erdöl und Erdgas

Der Anstieg der Energiepreise für Erdöl und Erdgas ist weniger eine direkte Folge des Ukraine-Krieges, denn das *Ergebnis der Sanktionspolitik* gegen Russland. Die Energie importierenden Staaten, deren Verbraucher und Unternehmen, zahlen die Kosten dieser Sanktionspolitik. Demgegenüber führt der Preisanstieg für Russland und die Energie exportierenden ‚Substitutionsstaaten‘ (USA, Kuwait, Saudi-Arabien) zu erheblich gesteigerten Exporterlösen und zu einem Wechselkursanstieg des Rubels – letzterer Effekt resultiert auch aufgrund der verminderten Importe infolge eines westlichen Waren- und Dienstleistungsboykotts.³⁵ Überlegenswert

³⁵ So rechnet der russische Finanzminister Anton Siluanow in diesem Jahr mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von umgerechnet 13,7 Milliarden EUR durch Öl- und Gasexporte. Siehe Tagesschau (2022).

wäre deshalb ein *Importzoll* auf russisches Erdöl und Erdgas. Verschiedene Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO), so auch die EU, haben die Meistbegünstigung von Waren und Dienstleistungen aus der Russischen Föderation bereits ausgesetzt, so dass die Rahmenbedingungen für eine Schlechterstellung Russlands vorliegen.

Ansatzpunkt eines Importzolls ist nicht die Reduktion der *Importmenge* – die c.p. zu einem Preisanstieg führt, sondern der *Netto-Exportpreis*, den Russland für sein Erdöl und Erdgas bekommt.³⁶ Die Einführung eines Zolls (Importsteuer) auf Gas- und Ölimporte würde *zwei Effekte* bewirken: Zum einen erhöht sich der Bruttopreis um den Zollsatz. Der Zollsatz multipliziert mit der nachgefragten Menge an Öl/Gas ergibt die *Zolleinnahmen*, die an den EU-Haushalt fließen würden. Zum anderen verteuert der Bruttopreis dieser Energien die Importe und damit die Zahlungen der europäischen Nachfrager, doch ist der Zollsatz höher als der Preisanstieg für die Nachfrager. Insofern erzielt Russland *weniger Exporterlöse* und die EU kann die Zolleinnahmen u.a. zum Ausgleich an die Verbraucher und Unternehmen umverteilen. Im Ergebnis würden die Gewinne der russischen Produzenten reduziert und zugleich erfolgt ein Transfer von Russland an die EU. Gegenüber einem Boykott hätte ein Zoll zudem den Vorteil der *Flexibilität* der Sanktionsstärke durch eine Änderung des Zollsatzes. In Abhängigkeit der Lage kann der Druck auf Russland schnell variiert werden.

Die Lasten der an den EU-Haushalt fließenden Zolleinnahmen werden grundsätzlich auf die Nachfrager und Exporteure aufgeteilt. Die *Zollüberwälzung* misst, wie der Zoll den Nachfragepreis für die EU erhöht und den Angebotspreis für Russland reduziert. Das Ergebnis hängt davon ab, wie stark die inländischen Nachfrager ihre Öl-/Gas-Nachfrage bei steigenden Preisen reduzieren (Nachfrageelastizität) und umgekehrt, wie stark die russischen Exporteure ihre Lieferungen anpassen (Angebotselastizität). Die Last des Zolls wird für diejenige Marktseite umso geringer ausfallen, je relativ stärker diese auf die Preisänderung reagiert. Deshalb ist die Nachfragezurückhaltung der europäischen Konsumenten und Produzenten so wichtig – kurzfristig durch Einsparungen, mittelfristig durch neue Bezugsquellen, langfristig durch andere Energiequellen (erneuerbare Energien, grüner Wasserstoff). Während bei den europäischen Nachfragern eine Anpassung bei beiden Energieträgern – zumindest kurzfristig – schwierig ist, beim Gas noch etwas schwieriger als beim Öl, muss man in Bezug auf das Angebot zwischen russischem Öl und Gas unterscheiden:

Russisches Gas: Das russische Gas-Angebot ist sehr starr (unelastisch) und reagiert kaum auf Marktpreisänderungen. Zum einen lässt sich die Gasförderung technisch nicht ohne Kosten abstellen, da ein geschlossenes Bohrloch nicht ohne Weiteres wieder aktiviert werden kann.

³⁶ Vgl. im Folgenden Fadinger u. Schymik (2022) sowie Ockenfels u. Zachmann (2022).

Zudem bestehen in den Pipelines außerhalb Europas kaum freie Kapazitäten, um dieses Gas bspw. nach China umzuleiten. Auch gibt es keine entsprechenden LNG-Terminals zur Verflüssigung. Von daher ist es für Russland bei weitgehend fixiertem Gasangebot die rational-beste Alternative, den Gaspreis bis zu den Explorationskosten (Grenzkosten) zu senken.

Russisches Öl: Das russische Ölangebot ist wesentlich enger an den Weltmarktpreis gebunden und flexibler (elastischer). So bestehen Ausweichmöglichkeiten per Tanker (Indien) oder per Pipeline (China), um andere Länder zu beliefern. Allerdings führt das westliche Dienstleistungs-Embargo bei der Charter von Tankern und der Versicherung von Öltransporten zu verringerten Absatzoptionen.

Fazit: Im Ergebnis wäre es aufgrund des relativ elastischen Angebots an russischem Öl wirkungsvoller, die Gasimporte mit einem Zoll zu belegen. Allerdings übersteigt der Wert der russischen Ölimporte in die EU die Gasimporte um etwa 400 %, so dass ein Zoll hier besonders attraktiv erscheint. Nicht unbeachtet bleiben sollte jedoch das Risiko einer (*irrationalen*) Vergeltung. So könnte als Reaktion ein vollständiger russischer Exportstopp folgen. Dennoch ist dieses – wohl zeitlich eng begrenzte – Eigenmittel einem Importboykott vorzuziehen.

4 Schuldenvergemeinschaftung als Blaupause – EU-Bonds und nationale Garantien

Zur Abwendung eines erschwerten Kreditzugangs einzelner Eurostaaten wird aktuell im Fall außergewöhnlicher Bedarfe das Kreditinstrument der EU-Gemeinschaftsschulden angewendet.³⁷ Lässt man die Euro-Rettungsschirme außer Betracht, so werden die derzeitigen Programme der Kurzarbeiterhilfe *SURE* (100 Mrd. EUR) und der Wiederaufbauplan *NextGenerationEU* (750 Mrd. EUR in Preisen 2018) mit Art. 122 AEUV („Katastrophenschutzrecht“) begründet. Bereits frühzeitig wurde von verschiedener Seite die Einmaligkeit und der Ausnahmefall beider Fälle hinsichtlich des Konstruktionsschemas ‚EU-Bonds – nationale Garantien – Transferelemente‘ infrage gestellt.³⁸

4.1 Wiederaufbauplan ‚RebuildUkraine‘

Aktuell soll eine kurzfristige *EU-Makrofinanzhilfe* für die Ukraine in Form von Darlehen von bis zu 9 Mrd. EUR auf der Basis von zusätzlichen Garantien der Mitgliedstaaten finanziert

³⁷ Zur Historie von EU-Gemeinschaftsschulden vgl. Meyer (2021), S. 17 f.

³⁸ Vgl. Meyer (2021), S. 21. Siehe auch Meyer in der schriftlichen Stellungnahme zur Anhörung dieses Ausschusses vom 26.10.2020 zum „Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union“ (Ausschussdrucksache 19(21)115).

werden.³⁹ Dies wären ‚Peanuts‘ im Vergleich zum geplanten langfristigen Wiederaufbauplan ‚*RebuildUkraine*‘ im Umfang von vielleicht 100 bis 300 Mrd. EUR, der nach vorläufigen Planungen aus Zuschüssen und Darlehen bestehen könnte. „Dabei lässt sich ... auf den Erfahrungen mit der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU aufbauen“, so die KOM⁴⁰ – *NextGenerationEU* und speziell die ARF als Blaupause für *RebuildUkraine*. Dies hieße ebenfalls eine Finanzierung über EU-Bonds mit nationalen Garantien bei einem Haftungsanteil Deutschlands von etwa 21 %. Zur Tilgung verweist die KOM auf neue Finanzierungsquellen – bspw. zusätzliche Beiträge der Mitgliedstaaten.

4.2 EU-Gemeinschaftsfinanzierung ‚hohe Energiekosten‘ – Umbau des EU-Energiesektors

In Anlehnung an die Blaupause ‚SURE‘ forderte der italienische Ministerpräsident Mario Draghi in einer Rede bei der OECD in Paris eine neue Fazilität einer europäischen Gemeinschaftsfinanzierung zum *Ausgleich hoher Energiekosten*. „Ein ähnliches Instrument – dieses Mal für die Energie – könnte gefährdeten Ländern mehr Spielraum geben, um ihren Bürgern in Zeiten der Krise zu helfen“, so Draghi.⁴¹ Undiskutiert blieb der ökonomische Hintergrund, dass SURE als ein Instrument infolge einer Nachfragerückgang helfen soll, während die gestiegenen Energiepreise angebotsseitig einer Verknappung folgen.

Sodann forderten Abgeordnete des EP zusätzliche Mittel, um die *kriegsbedingten Herausforderungen* wie hohe Energiepreise, die Inflation und die Versorgung von ukrainischen Flüchtlingen finanziell zu bewältigen. Die KOM reagierte mit der Aussage, man denke über eine Anpassung der ARF-Verordnung und des Eigenmittelbeschlusses nach.⁴²

Ähnlich könnte der angekündigte 300 Mrd. EUR schwere *Umbau des EU-Energiesektors* bestritten werden.

4.3 Konferenz zur Zukunft Europas – Gemeinschaftsschulden infolge steigender Zinsen?

Im Rahmen des kürzlich verabschiedeten Schlussdokumentes der ‚*Konferenz zur Zukunft Europas*‘ besteht einer der 49 Vorschläge aus der „gemeinsame[n] Kreditaufnahme auf EU-Ebene mit dem Ziel, günstigere Bedingungen für die Kreditaufnahme zu schaffen“. ⁴³ Damit

³⁹ Vgl. im Folgenden Europäische Kommission (2022i).

⁴⁰ Europäische Kommission (2022i).

⁴¹ Zitat nach Schäfers (2022).

⁴² Deutscher Bundestag – Referat PE 4/EU-Verbindungsbüro (Hrsg.) (2022b), S. 14.

⁴³ Europäische Union (2022), S. 65.

würden Gemeinschaftsschulden (*Eurobonds mit Gemeinschaftshaftung*) endgültig zum regulären Finanzierungsinstrument. Dies könnte in kurzer Frist auch aus anderen Gründen zum Thema werden. Bei den derzeit steigenden Zinsen und dem starken Anstieg der Spreads für Italien, Griechenland und Spanien könnte die EZB in einem *Trilemma* aus Geldwertstabilität – Offenhalten des Kreditzugangs der hochverschuldeten Eurostaaten – Verbot der monetären Staatsfinanzierung stecken.⁴⁴ Hier käme eine gemeinschaftliche Kreditnahme – womöglich mit erweiterten Transferelementen – als eine denkbare Auswegstrategie infrage. Die *Fiskalunion ohne Souveränitätsverzicht der Mitgliedstaaten* dürfte im Interesse der hochverschuldeten Länder liegen.

4.4 Abkehr vom Vetorecht – Sperrminorität steht infrage

Das Schlussdokument der ‚Konferenz zur Zukunft Europas‘ enthält eine Reihe von Vorschlägen, die unionistisch geprägt sind und bspw. eine *Aufhebung des Vetorechts* in der Steuer-, Haushalts- und Außenpolitik zugunsten einer qualifizierten (doppelten) Mehrheit fordern (Art. 16 Abs. 4 EUV).⁴⁵ Nach dem Brexit kommen die ‚sparsamen‘ Nordländer der EU (Deutschland, Niederlande, Österreich, die baltischen Länder, Dänemark, Schweden), die traditionell eher an Freihandel interessiert sind und eine Transferunion ablehnen, mit nur 30 Prozent der EU-Bevölkerung nicht mehr auf eine *Sperrminorität*. Zugleich würde die der mediterranen Länder mit zusammen 43 Prozent gestärkt. Infolge der verlorenen Sperrminorität wäre es zudem ein Leichtes, nationale Investitionsausgaben zukünftig gegen die Interessen der Nordländer über *Eurobonds mit Gemeinschaftshaftung* ‚kostengünstig‘ zu finanzieren. Diese Konstellation dürfte die oben gezeigten *Vergemeinschaftungen ohne Souveränitätsaufgabe* der (unterstützten) Mitgliedstaaten zukünftig erleichtern.

Literatur

Artikel und Monographien

- Bernet, Luzi (2022), Es regnet Geld auf Trevinano: Warum ein kleines Bergnest in Italien auf einen Schlag 20 Millionen Euro erhält, in: Neue Zürcher Zeitung online, 02.05.2022, <https://www.nzz.ch/international/italien-trevinano-und-das-viele-geld-aus-dem-eu-aufbaufonds-ld.1678188> (Abrufdatum 19.05.2022).
- Brümmerhoff, Dieter (1975), Besteuerung von Übergewinnen, in: Wirtschaftsdienst, 55 Jg. (1975), H. 6, S. 298-302.
- Bundesrechnungshof (2021), Bericht nach § 99 BHO zu den möglichen Auswirkungen der gemeinschaftlichen Kreditaufnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Bundeshaushalt (Wiederaufbaufonds), Bonn 11. März 2021.
- Deutscher Bundestag – Referat PE 4/EU-Verbindungsbüro (Hrsg.) (2022a), Die Aufbau- und Resilienzfähigkeit von Next Generation EU: Aktueller Stand, Stand: 13. Juni 2022.

⁴⁴ Vgl. hierzu Meyer u. Hansen (2022).

⁴⁵ Europäische Union (2022), S. 65.

- Deutscher Bundestag – Referat PE 4/EU-Verbindungsbüro (Hrsg.) (2022), Aufbau- und Resilienzfähigkeit - Aussprache im Europäischen Parlament, in: Bericht aus Brüssel, 7/2022 vom 9. Mai 2022, S. 13-15.
- Eisenkopf, Alexander (2018), Ein umweltökonomisches Desaster, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 29.10.2018, S. 16.
- Europäische Kommission (2022h), Die Aufbau- und Resilienzfähigkeit, https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/recovery-coronavirus/recovery-and-resilience-facility_de#the-recovery-and-resilience-facility (Abrufdatum 09.06.2022).
- Europäische Kommission (2022i), Schließung der Finanzierungslücke und längerfristiger Wiederaufbau in der Ukraine: Kommission stellt Pläne für Soforthilfe der EU vor, Pressemitteilung v. 18.05.2022, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_3121 (Abrufdatum 19.05.2022).
- Europäische Kommission (2021), Fragen und Antworten zur Mindestbesteuerung von Unternehmen, 22.12.2021, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_6967 (Abrufdatum 14.06.2022).
- Europäische Kommission (o.J.a), Europäischer Aufbauplan, https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe_de (Abrufdatum 15.06.2022).
- Europäische Kommission (o.J.b), Fragen und Antworten: Aufbau- und Resilienzfähigkeit, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_481 (Abrufdatum 15.06.2022).
- Europäisches Parlament (2022), Parliament demands democratic scrutiny over national recovery efforts, Pressemitteilung v. 21.05.2021, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210517IPR04120/parliament-demands-democratic-scrutiny-over-national-recovery-efforts> (Abrufdatum 15.06.2022).
- Fadinger, Harald u. Schymik, Jan (2022), Standpunkt: So sollte die EU mit russischen Energieimporten umgehen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 25.03.2022, S. 21.
- Felbermayr, Gabriel u. Schmidt, Klaus M. (2021), CO₂-Grenzausgleich: Klimaclub statt Klimafestung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 28.05.2021, S. 18.
- Fuest, Clemens, Herold, Elena u. Neumeier, Florian (2021), Die Neuordnung der internationalen Unternehmensbesteuerung, in: ifo Schnelldienst, 74. Jg. (2021), H. 10, S. 31-36.
- Gutmann, Gernot (1990), Planversagen in der Wirtschaft der DDR — Bemerkungen aus ordnungstheoretischer Sicht, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 39. Jg. (1990), H. 1, S. 93-102.
- Hauser, Jan (2022), "Die CO₂-Bepreisung ist das zentrale Mittel", in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 10.06.2022, S. 17.
- Hufeld, Ulrich (2021), Europas Verfassungsgemeinschaft – Staatsrechtliche Perspektive, in: Claus Dieter Classen / Ulrich Hufeld (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 4. Aufl., Baden-Baden 2021, S. 21–40.
- Julien-Vauzelle, Boris (Hrsg.) (2022), NGEU tracker, <https://www.ngeutracker.org/about> (Abrufdatum 14.06.2022).
- Kafsack, Hendrik (2022), Rückschlag für EU-Klimapaket, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 09.06.2022, S. 17.
- Kaufmann, Stephan (2022), Steuer für harte Zeiten, in: Frankfurter Rundschau online, 17.05.2022, <https://www.fr.de/wirtschaft/uebergewinnsteuer-fuer-harte-zeiten-91553200.html> (Abrufdatum 02.06.2022).
- Krenek, Alexander, Sommer, Mark u. Schratzenstaller, Margit (2019), Sustainability-oriented Future EU Funding: A European border carbon adjustment, WIFO Working Papers, No. 587, https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikation-sid=61931&mime_type=application/pdf, Abrufdatum 16.01.2020.
- Langenmayr, Dominika (2022), Standpunkt: Warum eine Übergewinnsteuer keine gute Idee ist, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 08.06.2022, S. 17.
- Meyer, Dirk (2021), Next Generation EU – Neues Eigenmittelsystem weist in eine Fiskalunion, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 32. Jg. (2021) H. 1, S. 16-22.
- Meyer, Dirk u. Hansen, Arne (2022), Das Trilemma der EZB und wachsender Kreditbedarf der Staaten – EZB-Schuldverschreibungen, ESZB-Staatenentschuldung und EU-Gemeinschaftsschulden als Lösung?, in: ifo Schnelldienst, erscheint demnächst in ifo-Schnelldienst.
- Ockenfels, Axel u. Zachmann, Georg (2022), Standpunkt: Wie Europa russische Energieeinnahmen begrenzen kann, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 07.04.2022, S. 18.
- Quick, Reinhard (2019), Eine CO₂-Grenzsteuer oder ein Klimazoll?, in: Wirtschaftliche Freiheit v. 11.09.2019, <http://wirtschaftlichefreiheit.de/wordpress/?p=26067>, Abrufdatum 16.01.2020.
- Rüb, Matthias (2022), Zwanzig Millionen Euro für ein 142-Seelen-Dorf, in: FAZ-Net, 10.03.2022.
- Schäfers, Christian (2022), Draghi für EU-Energielopf, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 10.06.2022, S. 17.
- Schäfers, Manfred (2021), Arbeiten am Steuerkartell, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 12.04.2021, S. 15.
- Schratzenstaller-Altzinger, Margit u. Sommer, Mark (2018), Zolldebatte öffnet auch neue Wege für CO₂-Handel, https://www.wifo.ac.at/news/kommentar_zolldebatte_oeffnet_auch_neue_wege_fuer_co2-handel, Abrufdatum 16.01.2020.
- Schubert, Christian (2022), Milliardenbetrug mit Steuergutschriften in Italien, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 15.02.2022, S. 18.

- Sinn, Hans-Werner (2020), Das Grüne Gewitter, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 10.01.2020, S. 16.
- Tagesschau (2022), Moskau rechnet mit 13,7 Milliarden Euro Mehreinnahmen, 28.05.2022, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/russland-mehreinnahmen-oel-gas-101.html> (Abrufdatum 07.06.2022).
- Weimann, Joachim (2019), Unterschätzter Emissionshandel, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 22.03.2019, S. 16.
- Welter, Patrick (2021), Wider die Steuertyrannie, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, Frankfurt, 18.04.2021, S. 18.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2021), Übergewinnsteuer – historische Hintergründe, aktuelle Diskussion und rechtliche Fragen, WD 4 - 3000 - 023/21, Abschluss 31. März 2021
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2022), Neue Übergewinnsteuer in Italien – Außerordentliche Solidaritätsabgabe der Energieunternehmen, WD 4 - 3000 - 049/22, Abschluss 13.04.2022.

Rechtsquellen/Dokumente

- Macron, Emmanuel (2022), Rede vor dem Europaparlament während der Abschlussitzung der Konferenz über die Zukunft Europas am 9. Mai 2022 in Straßburg, deutsche Übersetzung <https://legrandcontinent.eu/de/2022/05/11/macron-und-die-europaeische-konfoederation/> (Abrufdatum 17.05.2022).
- Europäische Kommission (2022a), Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027, Brüssel, den 22.12.2021, COM(2021) 569 final, 2021/0429 (APP).
- Europäische Kommission (2022b), Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, Brüssel, den 22.12.2021, COM(2021) 570 final, 2021/0430 (CNS).
- Europäische Kommission (2022c), Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung von Eigenmitteln auf der Grundlage des Emissionshandelssystems, des CO₂-Grenzausgleichssystems und neu zugewiesener Gewinne sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel, Brüssel, den 14.3.2022, COM(2022) 101 final, 2022/0071 (NLE).
- Europäische Kommission (2022d), Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die nächste Generation von Eigenmitteln für den EU-Haushalt, Brüssel, den 22.12.2021, COM(2021) 566 final.
- Europäische Kommission (2022e), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität, Brüssel, den 1.3.2022, COM(2022) 75 final.
- Europäische Kommission (2022f), Sechste Dialog des EP über die Aufbau- und Resilienzfazilität, Zusammenfassung des Dokuments, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:4509573> (Abrufdatum 14.06.2022).
- Europäische Kommission (2022g), REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie, COM(2022) 108 final v. 08.03.2022.
- Europäische Union (2022), Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, <https://futureu.europa.eu/?locale=de> (Abrufdatum 17.05.2022).
- Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020).
- Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 13).
- Rat der Europäischen Union (2020), Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/ EU, Euratom, L 424/1.
- Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten.
- Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, L 57/17.
- Außerdem alle ARP-Pläne (Durchführungsbeschlüsse des Rates) mit der Ausnahme der Niederlanden (noch nicht vorgelegt) und Ungarns (nicht abrufbar).

Anhang

NextGenerationEU — Aufschlüsselung

Aufbau- und Resilienzfähigkeit	723,8 Mrd. Euro
<i>davon Kredite</i>	385,8 Mrd. Euro
<i>davon Zuschüsse</i>	338,0 Mrd. Euro
ReactEU	50,6 Mrd. Euro
Horizont Europa	5,4 Mrd. Euro
InvestEU	6,1 Mrd. Euro
Entwicklung des ländlichen Raums	8,1 Mrd. Euro
Fonds für einen gerechten Übergang	10,9 Mrd. Euro
RescEU	2 Mrd. Euro
GESAMT	806,9 Mrd. Euro

Alle Beträge zu jeweiligen Preisen. Quelle: Europäische Kommission

Quelle: Europäische Kommission (o.J.a), Europäischer Aufbauplan, https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe_de (Abrufdatum 15.06.2022).

Abb. 1: NextGenerationEU — Aufschlüsselung

Overall situation

Country	Plan submission	Commission assess...	Council approval	Grants	Loan	Total RRF	% green	% digital	Total green	Total digital	2021-2022	2023
1 Austria	●	●	●	€ 3.461.398.824	€ 0	€ 3.461.398.824	58.7%	52.8%	€ 2.031.841.110	€ 1.827.618.579	€ 1.827.618.579	€ 2.130.734.344
2 Belgium	●	●	●	€ 5.923.953.327	€ 0	€ 5.923.953.327	49.6%	26.6%	€ 2.938.380.850	€ 1.575.771.585	€ 1.575.771.585	€ 3.645.626.483
3 Bulgaria	●	●	●	€ 6.267.312.124	€ 0	€ 6.267.312.124	58.9%	25.8%	€ 3.697.446.841	€ 1.616.966.538	€ 1.616.966.538	€ 4.636.043.337
4 Croatia	●	●	●	€ 6.295.431.146	€ 0	€ 6.295.431.146	40.3%	20.4%	€ 2.537.058.752	€ 1.284.467.954	€ 1.284.467.954	€ 4.631.762.551
5 Cyprus	●	●	●	€ 1.005.946.047	€ 200.320.000	€ 1.206.266.047	41.0%	23.0%	€ 494.569.079	€ 277.441.191	€ 277.441.191	€ 818.213.837
6 Czechia	●	●	●	€ 7.035.697.549	€ 0	€ 7.035.697.549	41.6%	22.1%	€ 2.926.850.180	€ 1.554.889.158	€ 1.554.889.158	€ 3.537.379.398
7 Denmark	●	●	●	€ 1.551.401.105	€ 0	€ 1.551.401.105	59.0%	25.0%	€ 915.326.652	€ 387.850.276	€ 387.850.276	€ 1.302.852.547
8 Estonia	●	●	●	€ 969.299.213	€ 0	€ 969.299.213	41.5%	21.5%	€ 402.259.173	€ 208.399.331	€ 208.399.331	€ 759.545.893
9 Finland	●	●	●	€ 2.085.341.084	€ 0	€ 2.085.341.084	50.1%	27.0%	€ 1.044.755.883	€ 563.042.093	€ 563.042.093	€ 1.660.743.618
10 France	●	●	●	€ 39.368.318.474	€ 0	€ 39.368.318.474	46.0%	21.3%	€ 18.109.426.498	€ 8.385.451.835	€ 8.385.451.835	€ 24.323.387.303
11 Germany	●	●	●	€ 25.613.478.442	€ 0	€ 25.613.478.442	42.0%	52.0%	€ 10.757.666.946	€ 13.319.008.790	€ 13.319.008.790	€ 16.291.322.631
12 Greece	●	●	●	€ 17.769.944.602	€ 12.727.538.920	€ 30.497.483.522	37.5%	23.3%	€ 11.496.555.571	€ 7.105.913.195	€ 7.105.913.195	€ 13.515.279.418
13 Hungary	●	●	○	€ 7.200.000.000	€ 0	€ 7.200.000.000	0%	0%	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0
14 Ireland	●	●	●	€ 988.946.534	€ 0	€ 988.946.534	41.8%	31.6%	€ 413.388.011	€ 312.513.425	€ 312.513.425	€ 914.368.618
15 Italy	●	●	●	€ 68.880.513.747	€ 122.601.810.400	€ 191.482.324.147	37.5%	25.1%	€ 71.802.871.555	€ 48.062.063.361	€ 47.925.096.762	€ 74.925.096.762
16 Latvia	●	●	●	€ 1.826.000.000	€ 0	€ 1.826.000.000	37.6%	21.0%	€ 686.576.000	€ 383.460.000	€ 383.460.000	€ 1.640.779.642
17 Lithuania	●	●	●	€ 2.224.195.119	€ 0	€ 2.224.195.119	37.8%	31.5%	€ 840.745.755	€ 700.621.462	€ 700.621.462	€ 2.091.774.090
18 Luxembourg	●	●	●	€ 93.354.077	€ 0	€ 93.354.077	60.9%	31.6%	€ 56.852.633	€ 29.499.688	€ 29.499.688	€ 76.625.886
19 Malta	●	●	●	€ 316.403.496	€ 0	€ 316.403.496	53.8%	25.5%	€ 170.225.081	€ 80.682.891	€ 80.682.891	€ 177.064.988
20 Netherlands	●	○	○	€ 0	€ 0	€ 0	0%	0%	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0
21 Poland	●	●	○	€ 23.900.000.000	€ 12.100.000.000	€ 36.000.000.000	0%	0%	€ 0	€ 0	€ 0	€ 0
22 Portugal	●	●	●	€ 13.907.294.284	€ 2.690.000.000	€ 16.606.294.284	37.9%	22.1%	€ 6.292.785.534	€ 3.669.991.037	€ 3.669.991.037	€ 9.758.504.454
23 Romania	●	●	●	€ 14.239.689.750	€ 14.941.153.000	€ 29.180.842.750	41.0%	20.5%	€ 11.964.555.528	€ 5.982.277.764	€ 5.982.277.764	€ 10.211.538.399
24 Slovakia	●	●	●	€ 6.328.586.359	€ 0	€ 6.328.586.359	43.0%	21.0%	€ 2.721.294.134	€ 1.320.003.135	€ 1.320.003.135	€ 4.642.807.510
25 Slovenia	●	●	●	€ 1.776.927.281	€ 705.370.000	€ 2.482.297.281	42.4%	21.4%	€ 1.052.494.047	€ 531.211.618	€ 531.211.618	€ 1.280.114.102
26 Spain	●	●	●	€ 69.512.589.611	€ 0	€ 69.512.589.611	39.7%	28.2%	€ 27.596.498.076	€ 19.602.550.270	€ 19.602.550.270	€ 46.592.869.727
27 Sweden	●	●	●	€ 3.288.516.399	€ 0	€ 3.288.516.399	44.4%	20.5%	€ 1.460.101.277	€ 674.145.860	€ 674.145.860	€ 2.910.807.980
27 records				Sum € 331.830.556.584	Sum € 165.976.192.320	Sum € 497.806.748.904	Avg 45.2%	Avg 26.7%	Sum € 182.346.471.105	Sum € 119.464.641.226	Sum € 119.464.641.226	Sum € 205.569.244.518

Quelle: Julien-Vauzelle, Boris (Hrsg.) (2022), NGEU tracker, <https://www.ngeutral-cker.org/recovery-resilience-plans> (Abrufdatum 14.06.2022).

Abb. 2: ARP-Pläne im Detail

Airtable Versements effectués

Hide fields Filter Group Sort

	Code	Recipient	Date	Total amount	Grants amount	Loans amount	% on RRP total	Link press release	Comment
1	1-PT-A-210803	Portugal	3/8/2021	€ 2,158,818,257	€ 1,807,948,257	€ 350,870,000	13.00%	See press release	
2	2-LU-A-210803	Luxembourg	3/8/2021	€ 12,136,030	€ 12,136,030	€ 0	13.00%	See press release	
3	3-BE-A-210803	Belgium	3/8/2021	€ 770,113,932	€ 770,113,932	€ 0	13.00%	See press release	
4	4-GR-A-210809	Greece	9/8/2021	€ 3,964,672,598	€ 2,310,092,538	€ 1,654,580,060	13.00%	See press release	
5	5-FR-A-210819	France	19/8/2021	€ 5,117,881,402	€ 5,117,881,402	€ 0	13.00%	See press release	
6	6-IT-A-210813	Italy	13/8/2021	€ 24,892,702,139	€ 8,954,466,787	€ 15,938,235,352	13.00%	See press release	
7	7-LT-A-210817	Lithuania	17/8/2021	€ 289,145,365	€ 289,145,365	€ 0	13.00%	See press release	
8	8-ES-A-210817	Spain	17/8/2021	€ 9,036,636,649	€ 9,036,636,649	€ 0	13.00%	See press release	
9	9-DE-A-210826	Germany	26/8/2021	€ 2,250,000,000	€ 2,250,000,000	€ 0	8.78%	See press release	
10	10-DK-A-210902	Denmark	2/9/2021	€ 201,682,144	€ 201,682,144	€ 0	13.00%	See press release	
11	11-CY-A-210909	Cyprus	9/9/2021	€ 156,814,586	€ 130,772,986	€ 26,041,600	13.00%	See press release	
12	12-LV-A-210910	Latvia	10/9/2021	€ 237,380,000	€ 237,380,000	€ 0	13.00%	See press release	
13	13-SI-A-210917	Slovenia	17/9/2021	€ 231,000,547	€ 231,000,547	€ 0	9.31%	See press release	This prefinancing equals 13% of grants only
14	14-AT-A-210928	Austria	28/9/2021	€ 449,981,847	€ 449,981,847	€ 0	13.00%	See press release	
15	15-HR-A-210928	Croatia	28/9/2021	€ 818,406,049	€ 818,406,049	€ 0	13.00%	See press release	
16	16-CZ-A-210928	Czechia	28/9/2021	€ 914,640,681	€ 914,640,681	€ 0	13.00%	See press release	
17	17-SK-A-211013	Slovakia	13/10/2021	€ 822,716,227	€ 822,716,227	€ 0	13.00%	See press release	
18	18-RO-A-211202	Romania	2/12/2021	€ 1,851,159,668	€ 1,851,159,668	€ 0	6.34%	See press release	This prefinancing equals 13% of grants only
19	19-MT-A-211217	Malta	17/12/2021	€ 41,132,454	€ 41,132,454	€ 0	13.00%	See press release	
20	20-EE-A-211217	Estonia	17/12/2021	€ 126,008,898	€ 126,008,898	€ 0	13.00%	See press release	
21	21-ES-B-211227	Spain	27/12/2021	€ 10,000,000,000	€ 10,000,000,000	€ 0	14.39%	See press release	
22	22-RO-A-220113	Romania	13/1/2022	€ 1,942,479,890	€ 0	€ 1,942,479,890	6.66%	See press release	This prefinancing equals 13% of loans only
23	23-FI-A-220121	Finland	21/1/2022	€ 271,094,341	€ 271,094,341	€ 0	13.00%	See press release	
24	24-FR-B-220304	France	4/3/2022	€ 7,400,000,000	€ 7,400,000,000	€ 0	18.80%	See press release	
25	25-GR-B-220408	Greece	8/4/2022	€ 3,563,254,262	€ 1,717,761,118	€ 1,845,493,144	11.68%	See press release	
26	26-IT-B-220413	Italy	13/4/2022	€ 21,000,000,000	€ 10,000,000,000	€ 11,000,000,000	10.97%	See press release	
27	27-PT-B-220509	Portugal	9/5/2022	€ 1,162,441,000	€ 553,441,000	€ 609,000,000	7.00%	See press release	
27 records				Sum € 99,682,298,965	Sum € 66,315,598,920	Sum € 33,366,700,046			

Quelle: Julien-Vauzelle, Boris (Hrsg.) (2022), NGEU tracker, <https://www.ngeutracker.org/payments> (Abrufdatum 14.06.2022).

Abb. 3: ARP-Zahlungen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten